

## **Satzung über die Benutzung der Außenanlage der Burgruine Löffelstelz**

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 05.12.2006 folgende Satzung über die Benutzung der Außenanlage der Burgruine Löffelstelz beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Benutzung der Außenanlage der Burgruine Löffelstelz laut anliegendem Lageplan.

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Die Außenanlage der Burgruine Löffelstelz ist eine öffentliche Anlage. Sie steht jedermann zur Benutzung im nachstehend geregelten Umfang zur Verfügung. Sie dient in erster Linie als Naherholungsgebiet und als Touristenattraktion.
- (2) Weitergehende Vorschriften, insbesondere das Wald- und Naturschutzrecht sowie die Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.

### **§ 3 Erlaubnispflicht für Veranstaltungen**

- (1) Grundsätzlich steht die Außenanlage Einzelpersonen ohne besondere Erlaubnis; für ortsansässige Vereine oder Veranstaltungen von Personengruppen nach vorheriger Erlaubnis und entsprechenden Auflagen zur Verfügung. Die Aktivitäten dürfen sich nicht störend auf Veranstaltungen innerhalb der Burgruine auswirken. Gegebenenfalls können Veranstaltungen in den Außenanlagen untersagt werden.

Bei mehreren Antragsstellungen für den gleichen Zeitraum ist die zeitliche Reihenfolge des Antragsvorgangs entscheidend. Insgesamt sollen bis zu 6 Veranstaltungen pro Jahr genehmigt werden.

- (2) Bei Veranstaltungen ist

- eine verantwortliche volljährige Person zu benennen,
- die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer zu benennen,
- eine Kautions in der Höhe von 250 Euro bis 1.000 Euro zu hinterlegen.

- (3) Beschädigungen der Außenanlagen und dazugehörigen Einrichtungen sind unverzüglich der Stadt Mühlacker mitzuteilen.

- (4) Das Hausrecht verbleibt bei der Stadt Mühlacker.
- (5) Nach Beendigung einer Gruppenveranstaltung wird die Außenanlage durch einen Beauftragten der Stadt abgenommen. Die Kautionsverpflichtung verfällt, wenn gegen eines der in § 11 genannten Verbote verstoßen wurde, Anstände festgestellt oder bei der Stadt Mühlacker gemeldet werden. Die Kautionsverpflichtung wird zur Deckung entstehender Aufwendungen verwendet. Darüber hinausgehende erforderliche Kosten sind vom Verantwortlichen zu tragen.

#### **§ 4 Allgemeine Regelungen**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Außenanlagen schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Eine Erlaubnis nach § 3 wird in der Regel Sonntag bis Donnerstag bis 22.00 Uhr und Freitag bis Samstag bis 23.00 Uhr erteilt.
- (3) Weisungen von Bediensteten der Stadt oder der Polizei ist umgehend Folge zu leisten.

#### **§ 5 Feuermachen**

Das Feuermachen ist nur an den von der Stadt angelegten Feuerstellen gestattet. Zum Feuermachen darf nur Holzkohle, Grillkohle oder trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Bei aufkommendem Wind ist das Feuer sofort zu löschen. Vor dem Verlassen der Grillstelle ist das Feuer zu löschen und auf eventuelle Glutreste zu kontrollieren.

#### **§ 6 Müllbeseitigung**

Die Außenanlage der Burgruine Löffelstelz ist in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetroffen wurde. Anfallende Abfälle sind mitzunehmen. Auf § 3 Abs. 5 wird verwiesen.

#### **§ 7 Toiletten**

Für Veranstaltungen müssen ausreichend Toiletten bereitgestellt sein.

## **§ 8 Musikdarbietungen**

Eventuelle Musikdarbietungen können längstens bis 23.00 Uhr gestattet werden. Art und Dauer der Musikdarbietung sind vorab mit dem Ordnungsamt abzuklären.

## **§ 9 Lärmschutz**

Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.

## **§ 10 Haftung**

Der Benutzer trägt die mit der Nutzung der Außenanlage verbundenen Gefahren, Risiken und Schäden alleine. Die Stadt Mühlacker übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage einschließlich der Zufahrtswege. Die Stadt Mühlacker haftet nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die durch die Benutzer oder Dritte verursacht werden.

## **§ 11 Verbote**

- (1) Verboten ist jede Handlung, die zu einer Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung der Außenanlage führen kann.
  
- (2) Insbesondere verboten ist
  1. die lautstarke Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen zur Lauterzeugung geeigneten Geräten,
  2. die Verwendung von Stromaggregaten,
  3. lautes Grölen und übermäßiger Lärm,
  4. das Feuermachen außerhalb der angelegten Feuerstellen,
  5. das Verlassen der Feuerstelle vor dem völligen Erlöschen des Feuers,
  6. das Verunreinigen, insbesondere durch Ablagern von Müll, Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen,
  7. das Beschädigen oder Zerstören von Gehölzen, Hecken, Gebüsch, Wald, Wiese oder Ackerland im Bereich der Außenanlage,
  8. das Übernachten.
  9. Hiervon unberührt bleiben insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (Befahren der Wege u. ä.).

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Beschädigungen nicht unverzüglich bei der für die Erlaubnis zuständigen Stelle (§ 3 Abs. 3) meldet, außerhalb der in § 4 Abs. 2 genannten Zeiten die Anlage benutzt,
  3. entgegen § 4 Abs. 3 Weisungen von Bediensteten der Stadt, der Forstverwaltung oder der Polizei nicht Folge leistet,
  4. entgegen § 11 Abs. 1 eine Handlung vornimmt, die zu einer Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung führen kann,
  5. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere zur Lauterzeugung geeignete Geräte lautstark nutzt,
  6. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 2 Stromaggregate betreibt,
  7. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 3 lautes Grölen und übermäßigen Lärm verursacht,
  8. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 4 außerhalb der angelegten Feuerstellen Feuer macht,
  9. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 5 die Feuerstelle vor dem völligen Erlöschen des Feuers verlässt,
  10. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 6 die Anlage, insbesondere durch Ablagern von Müll, Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen, verunreinigt,
  11. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 7 Gehölze, Hecken, Gebüsch, Wald, Wiesen oder Ackerland im Bereich der Burganlage beschädigt oder zerstört,
  12. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 8 dort übernachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlacker, den 05.12.2006

P i s c h  
Bürgermeister

Heilung von Verfahrens- u. Formfehlern

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung

der Verfahren- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Jedermann kann diese Verletzung, auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen.